

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte (Britta/ ZIF)
11/2022

Das gesamte Papier findet ihr hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890>

Reformbedarf im Familienrecht

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Der Deutsche Verein teilt die Aussage, dass die gemeinsame Sorge und die Pflege der Beziehung zu beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes entsprechen. Allerdings kann diese Regelvermutung insbesondere bei häuslicher Gewalt nicht gelten.

Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung und hat sich am Kindeswohl auszurichten

Reformbedarf im Familienrecht

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Wesentliche Grundvoraussetzungen sind damit die Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit der Eltern. In Fällen häuslicher Gewalt fehlt es aufgrund der Gewalttaten, anhaltender Gefahren sowie den zwischen den Elternteilen einseitig ausgeübten Macht- und Kontrollverhältnissen in der Regel an diesen Voraussetzungen der gemeinsamen Sorgerechtsausübung. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, welches dem Respekt vor dem anderen Elternteil und der Fähigkeit zur Kooperation im Hinblick auf die Pflege und Erziehung des Kindes eine hohe Priorität einräumt und welches im besonderen Maße dem Kindeswohl und dem guten Aufwachsen von Kindern dient, ist nicht gegeben

Reformbedarf im Familienrecht

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufrechterhaltung oder Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht dienlich ist, wenn (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) fortwirken oder eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgsversprechend und zumutbar ist.

Reformbedarf im Familienrecht

Umgangsrecht versus Gewaltschutz

Der Deutsche Verein sieht Handlungsbedarf bei der Abstimmung gewaltschützender Maßnahmen und Regelungen zum Umgangsrecht.⁴ Der aktuelle Koalitionsvertrag hält fest, dass Fälle festgestellter häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen sind. Dazu müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Voraussetzungen und Regelungsmöglichkeiten für den Umgang bzw. den Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt definiert bzw. konkretisiert werden. Es stellt sich zudem die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkannt, benannt und berücksichtigt wird

Reformbedarf im Familienrecht

(Keine) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt

Da die Regelvermutung nicht in Fällen häuslicher Gewalt gilt, ist das nach Ansicht des Deutschen Vereins ausdrücklich zu regeln.

Gewaltvorfälle sowie andauernde Gefahren und Beeinträchtigungen für das Kind – und den gewaltbetroffenen Elternteil – sind bei der Entscheidung zu Ausgestaltung oder Ausschluss des Umgangs unbedingt zu berücksichtigen.⁵¹ Beim Umgangsrecht der Eltern handelt es sich nicht um ein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht, sondern um ein Recht im Interesse des Kindes.⁵² Damit steht die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs und nicht die Durchsetzung elterlicher Rechte und Interessen im Fokus.

Reformbedarf im Familienrecht

(Keine) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt

Es wird vorgeschlagen, im Gesetz klarzustellen, dass die Annahme der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs zu beiden Elternteilen bzw. einer Person im Sinne des § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht zugunsten einer Person besteht, die gegenüber dem Kind, einem Elternteil oder einer anderen Person im o.g. Sinne Gewalt ausgeübt hat.⁵³ Dies würde bedeuten, dass die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB in Fällen häuslicher Gewalt umgekehrt würde und im Umgangsverfahren die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs positiv festgestellt werden müsste. Der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils muss dabei vorrangig sein. Eine Umgangsregelung darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wird seitens des Deutschen Vereins unterstützt.

Empfehlungen

1. In familiengerichtlichen Auseinandersetzungen um die elterliche Sorge ist in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt davon auszugehen, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Regel nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann nicht möglich, wenn

- (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Drohung, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung),
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z.B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) oder
- eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene für einen Teil nicht zumutbar oder in angemessener Zeit nicht erfolgsversprechend ist.

Empfehlungen

2. Dabei kann es keine Einigungspflicht oder eine Pflicht zu gemeinsamer Beratung geben. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt ist eine Verschärfung des Einigungsgebots nach § 1627 Satz 2 BGB₈₇ fehl am Platz.

3. Die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen findet in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.

4. In Fällen häuslicher Gewalt ist der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil in der Regel auszuschließen oder einzuschränken. Bei einer zu treffenden Entscheidung sind die Rechte und der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.

Empfehlungen

5. Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind oder die Gefahr einer erneuten schweren psychischen Belastung besteht, sollte kein (auch kein begleiteter) Umgang stattfinden.
6. In Fällen häuslicher Gewalt sollten eine Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzungen für Umgang sein.
7. Fälle häuslicher Gewalt stellen im Rahmen des § 156 FamFG eine Ausnahme vom Gebot der Hinwirkung auf ein Einvernehmen der Beteiligten dar. Eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung sollte in § 156 FamFG aufgenommen werden.

Empfehlungen

8. Um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden, sollte auch im Rahmen des § 152 FamFG ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden (vgl. § 211 Nr. 1 FamFG).
9. Im Hinblick auf die kindgerechte Gestaltung der Verfahrensabläufe des familiengerichtlichen Verfahrens sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins die bestehende Forschungslücke geschlossen werden.
10. Der Deutsche Verein hält die Systematisierung von Erkenntnissen zu Rechtspraxis und Begutachtung in familienrechtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt durch entsprechende Datenerhebung und – auswertung für dringend erforderlich.

Empfehlungen

11. Die hinreichende Sensibilisierung und Qualifizierung sämtlicher beteiligter Professionen ist sicherzustellen. Dies erfordert u.a. eine entsprechende (stärkere) Themensetzung im Rahmen von quantitativ und qualitativ angemessenen Fortbildungsangeboten als auch die Berücksichtigung dieses Themas in Ausbildung und Studium der beteiligten Professionen.